

Carbon Composites e. V.

Satzung eines eingetragenen Vereins

Gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19. März 2014

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Carbon Composites e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Augsburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Organe:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Anwendung von Faserverbundtechnologien durch Aufbau und Erweiterung von wissenschaftlicher und technischer Expertise sowie durch Realisierung eines Kompetenznetzwerkes für die Forschung und Entwicklung von Werkstoffen und Verfahren zur Herstellung marktfähiger Hochleistungs-Faserverbundstrukturen.

Übergeordnetes Ziel des Vereins ist dabei die Schaffung und Erhaltung von industriellen Faserverbundtechnologien in der Region, die durch die Standorte der Vereinsmitglieder und deren Zulieferer definiert ist.

- (2) Bei gleichzeitiger Sicherung der wirtschaftlichen Selbständigkeit jedes Vereinsmitglieds soll die Technologie-Verwendung im Aufgabengebiet des Vereins im Zielfeld der Hochleistungs-Faserverbundstrukturen für den Einsatz insbesondere in der Verkehrs-, Energie- und Produktionstechnik durch die in der **Anlage 1** aufgeführten Ziele und Maßnahmen gefördert werden.

Die Förderung der Technologieverwendung soll dem Zweck der Realisierung von Mehrwerten dienen und zwar mit Blick auf technische Know-how-Entwicklung, Optimierung der technischen Prozessgeschwindigkeit und -automatisierung, Steigerung der Reaktionsfähigkeit, Reduzierung der Prozesskosten, Flexibilisierung der Wertschöpfungskette. Damit soll die Optimierung der technologischen Prozesskette und die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit durch Zugewinn von technischem Know-How unterstützt werden.

Vor allem durch den technischen Erfahrungsaustausch mit den in der Region vorhandenen Know-how-Trägern, Produzenten, Zulieferern und Entwicklern auf dem Gebiet der Faserverbundwerkstoffe soll dieses Ziel unterstützt werden.

Ungeachtet der so zu induzierenden Innovationskraft und Verbesserung der allgemeinen Wettbewerbsfähigkeit der Region verfolgt der Verein keinerlei eigene Gewinner-

zielungsabsicht und entfaltet insbesondere am Markt keinerlei Tätigkeiten im Wettbewerb mit anderen Unternehmen/Vereinsmitgliedern.

- (3) Der Verein kann Unternehmen privaten Rechts gründen und sich an solchen Unternehmen beteiligen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede Personen(handels)gesellschaft und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts (z.B. auch Forschungs- und Hochschulreinrichtungen) werden, die die Erreichung der in § 2 geregelten Zwecke durch Bereitstellung von Ansprechpartnern, finanziellen Ausstattungsmitteln oder technischem Know-how fördert. Dies beinhaltet insbesondere (stets unter Berücksichtigung der kartellrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben):
 - einen wesentlichen und fördernden Beitrag für den Verein und dessen Zweck zu leisten,
 - Vorstand und Geschäftsführung bei der Erreichung des Vereinszwecks zu unterstützen.
- (2) Assoziiertes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede Personen(handels)gesellschaft und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts (z.B. auch Forschungs- und Hochschulreinrichtungen) werden, deren Mitgliedschaft im Interesse des Vereins liegt. Die Dauer der assoziierten Mitgliedschaft kann vom Vorstand zeitlich begrenzt werden (z.B. Unternehmen in der Gründungsphase, Schnupperphasen für beitragswillige Unternehmen). Assoziierte Mitglieder partizipieren am Informationsfluss. Die Teilnahme am Informationsfluss kann vom Vorstand auf bestimmte Bereiche beschränkt werden (z.B. Abteilungen, Arbeitsgruppen, Arbeitskreise). Assoziierte Mitglieder werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen, besitzen dort aber weder Stimm- noch Wahlrecht.
- (3) Jedes Vereinsmitglied sowie die Geschäftsführung sind berechtigt, neue Mitglieder zur Aufnahme vorzuschlagen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Jedes Vereinsmitglied behält seine rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit und trifft seine Entscheidungen weiterhin autonom und unabhängig von den übrigen Mitgliedern des Vereins oder vom Verein selbst.

Der Informationsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern erfolgt ausschließlich zur Erreichung der in § 2 und in **Anlage 1** der Satzung definierten Ziele und umfasst insbesondere keine wettbewerbslich sensiblen Informationen über Produktion und Absatz (z.B. Preise, Liefermengen und Kapazitäten), Marktstrategien und Benchmarking (z.B. hinsichtlich Kostenstrukturen) der Vereinsmitglieder.

- (5) Die Aufnahmebeiträge und die jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Diese regelt auch die Verteilung dieser Mittel.
- (6) Jedes Mitglied wird der Geschäftsführung einen oder mehrere maßgebliche Ansprechpartner aus seinem Unternehmen, bzw. aus seiner Organisation benennen.
- (7) Ein neues Vereinsmitglied ist aufgenommen, wenn sein Aufnahmeantrag durch den Vorstand schriftlich angenommen und der Aufnahmebeitrag gem. den Maßgaben der Beitragsordnung gezahlt ist.
- (8) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod einer natürlichen oder der Auflösung der juristischen Person.
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (9) Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Geschäftsführung erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich.
- (10) Ein Vereinsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheiden die Mitglieder des vollständig vertretenen Vorstands mit einer 2/3 Mehrheit; dem betroffenen Mitglied ist mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung des Vorstands der Ausschließungsantrag mit Begründung zur etwaigen Stellungnahme und Anhörung zu übersenden. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied schriftlich (mit Einschreiben Rückschein eigenhändig) mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins liegt in den Händen eines Hauptgeschäftsführers sowie der Geschäftsführer
 - der Abteilungen, Projektorganisationen und Tochterunternehmen des Vereins,
 - der im Vorstand des Vereins durch kooptierte Vorstandsmitglieder vertretenen eigenständigen Carbon Composites Vereine
- (2) Der Hauptgeschäftsführer wird vom Vorstand berufen und entlassen. Er wird vom Vorstand mit den Aufgaben der operativen Führung des Vereins betraut und entsprechend bevollmächtigt.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer wird vom Vorstand bevollmächtigt, gegenüber den Geschäftsführern gemäß § 4 (1) die Umsetzung von Satzungsanforderungen und Vorstandsbeschlüssen sowie von Beschlüssen, die von Geschäftsführergremien gefasst wurden, zu erwirken.
- (4) Mit Zustimmung des Vorstands kann die Geschäftsführung Gremien gründen, die sie bei der Erreichung des Vereinszwecks und bei der operativen Führung des Vereins unterstützen.
- (5) Die Vertreter der Geschäftsführung sind berechtigt an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen und auf der Mitgliederversammlung zu referieren.
- (6) Die Geschäftsführung erledigt ihre Aufgabe gemäß einer vom Vorstand zu bestätigenden Geschäftsordnung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand, dessen wesentliche Aufgabe die Lenkung und strategische Entwicklung des Carbon Composites e.V. ist, besteht aus sieben natürlichen Personen, und zwar dem Vorsitzenden und den sechs stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und einen der stellvertretenden Vorsitzenden oder durch drei stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (3) Die Amtszeit des Gründungsvorstands beträgt 4 Jahre. Nach Ablauf der ersten Amtszeit wird der Vorstand durch die Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstands können wieder gewählt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge für die Wahl zum Vorstand zu unterbreiten.
- (4) Der Vorstand hat die Geschäftsführung im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu beraten und zu überwachen. Zu diesem Zweck kann der Vorsitzende des Vorstands jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins von der Geschäftsführung verlangen und sich selbst darüber informieren, insbesondere auch alle Unterlagen einsehen und prüfen.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand tagt mindestens zwei Mal jährlich. Die Sitzungen werden durch den Hauptgeschäftsführer auf Basis eines Vorstandsbeschlusses einberufen. Bei den Sitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Mitglieder des Vorstands können sich bei Sitzungen gegenseitig vertreten lassen. Die gemäß § 5 (9) kooptierten Vertreter von Abteilungen können sich außerdem durch ein Mitglied des jeweiligen Abteilungsvorstands vertreten lassen. Der Vorstand kann außerdem im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen, wenn sämtliche seiner Mitglieder mit dem zu fassenden Beschluss einverstanden sind.
- (7) Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. In Sonderfällen können die Mitglieder des Vorstands für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Dazu bedarf es der Genehmigung durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand hat jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.
- (9) Weitere Vorstandsmitglieder werden längstens bis zum Ende einer Amtsperiode vom Vorstand kooptiert. Insbesondere ist ein Vertreter jeder Abteilung gemäß § 6 zu kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder sind sitzungsberechtigt, vortragsberechtigt und stimmberechtigt. Sie zählen nicht zum Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

§ 6 Beirat

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Der Beirat berät den Vorstand in strategischen Fragen. Der Beirat umfasst bis zu 15 Personen. Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand grundsätzlich für die Dauer von 4 Jahren berufen.

Die Mitgliedschaft im Beirat endet mit dem Termin der Mitgliederversammlung im 4. Jahr der Mitgliedschaft des Beiratsmitglieds. Der Beirat wird zweimal im Jahr von der Hauptgeschäftsführung des CCeV mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beirat kann aus seiner Mitte heraus einen Beiratsvorsitzenden berufen. Die Sitzungen und Beschlüsse des Beirats werden von der Hauptgeschäftsführung protokolliert und dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen zur Kenntnis gegeben.

§ 7 Abteilungen

- (1) Durch Beschluss des Vorstands können Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht jeweils ein Abteilungsleiter oder ein Abteilungsvorstand vor.
- (2) Die Abteilungen geben sich eine eigene Geschäftsordnung, die insbesondere die Einberufung und Durchführung von Abteilungsversammlungen, die Wahl des Abteilungsleiters oder des Abteilungsvorstands, die Einrichtung einer Abteilungsgeschäftsstelle und die Bildung von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen regelt. Die jeweilige Geschäftsordnung und Änderungen der Geschäftsordnung müssen vom Vorstand des Vereins genehmigt werden.
- (3) Der Vorstand kann dem Abteilungsleiter oder dem Abteilungsvorstand alle erforderlichen Vollmachten zur Durchführung und Erreichung ihrer Ziele erteilen. Die Vollmachterteilung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Den Abteilungen werden aus den Mitgliedsbeiträgen Mittel zur Verfügung gestellt; näheres wird durch die Beitragsordnung geregelt.
- (5) Abteilungen können Aufgaben an die Geschäftsführung des Vereins übertragen, wenn dadurch Synergieeffekte zu erwarten sind. Die Geschäftsführung des Vereins muss der Übertragung zustimmen.
- (6) Unter der Dachmarke des Vereins können Abteilungen eigene Marken bilden. Änderungen und Einrichtungen von abteilungsspezifischem Corporate Design, Marken und Logos müssen vom Vorstand des Vereins freigegeben werden.
- (7) Die Auflösung einer Abteilung kann entweder von der Abteilungsversammlung gemäß deren Geschäftsordnung oder der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % beschlossen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sofern es im Interesse des Vereins erforderlich erscheint, ferner wenn 40 % der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe die Einberufung fordern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Hauptgeschäftsführer und ein Mitglied des Vorstands einberufen, und zwar durch E-Mail, ersatzweise durch einfachen Brief, unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.

- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied kann sich durch einen Mitarbeiter oder durch ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied eines rechts- oder steuerberatenden Berufes vertreten lassen. Erfolgt die Vertretung nicht durch einen der vom Mitglied gemäß § 3 (5) benannten maßgeblichen Ansprechpartner, so hat der Bevollmächtigte eine schriftliche Vollmachtsurkunde vorzulegen.
- (5) In der Mitgliederversammlung berichten der Vorsitzende des Vorstands und der Hauptgeschäftsführer über alle wesentlichen Geschäfte des Vereins.
- (6) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Satzungsänderungen sowie Gründungen von Unternehmen im Sinne von § 2 Absatz 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich niedergelegt. Das Protokoll ist durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands (§ 5 Abs. 11 bleibt davon unberührt) und beschließt über Änderungen in der Gestaltung und Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die Verwendung von etwaigen Überschüssen.

§ 9 Rücklage, Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss des Vereins wird durch einen vom Vorstand zu beauftragenden Steuerberater erstellt und mit einer Bescheinigung versehen.
- (2) Es soll eine Rücklage bis zur Höhe der Jahreseinnahmen aus Mitgliedsbeiträgen gebildet werden; ist diese Rücklage erreicht, so sind die Beiträge so anzupassen, dass der Verein keinen Gewinn erzielt.

§ 10 Etwaige Streitigkeiten

Bei vereinsinternen Konflikten ist zunächst ein Mediationsverfahren durchzuführen; die Aufgabe, einen geeigneten Mediator vorzuschlagen, ist von der Geschäftsführung zu erfüllen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren sind sodann mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- (3) Im Fall der Auflösung fällt das Vereinsvermögen einer von den Liquidatoren bestimmten gemeinnützigen Organisation zu.

Anlage 1:

Ziele und Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks

1. Kooperation in allgemeinen technischen Fragen der Faserverbundtechnologie.
2. Unterstützung von Aufbau und Bereitstellung einer auf die Anwendung ausgerichteten wissenschaftlich-technologischen Infrastruktur durch einen „Kompetenzverbund Faserverbundtechnologie“ einschließlich einer technischen und personellen Grundausstattung.
3. Aufbau und Unterstützung von Kooperationsstrukturen zwischen Industrieunternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen.
4. Bildung von fachspezifischen Arbeitsgruppen zur Erzielung von Erkenntnisgewinn über Technologie- und Wissensmanagement auf dem Gebiet der Faserverbundtechnologie.
5. Durchführung von Projekten auf dem Gebiet der Faserverbundtechnologie.
6. Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit.
7. Gemeinsame Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber staatlichen Einrichtungen und Organisationen.
8. Förderung von Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen innerhalb der Faserverbundtechnologie.